

Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 24.06.2020

1. Jedes **Schutzkonzept in Hessen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
 - b. Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen, sofern die zuständige staatliche Behörde nicht ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestattet.
 - c. Bei organisierten Zusammenkünften von Senioren darf die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigen. Bei solchen Veranstaltungen ist gemeinsamer Gesang nicht zulässig. Es dürfen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt werden. Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen umgehend desinfiziert werden.
 - d. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen darf maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern in die betreffenden Räumlichkeiten eingelassen werden, sofern Sitzplätze eingenommen werden. Werden keine Sitzplätze eingenommen, so darf maximal eine Person je 10 Quadratmeter der beschriebenen Grundfläche eingelassen werden.
 - e. Der Veranstalter muss Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.
 - f. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.

2. Jedes **Schutzkonzept in Thüringen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen bzw. Informationen enthalten sein:
 - a. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
 - b. Eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette sowie gut sichtbare Aushänge dazu,
 - c. Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Ort verantwortlichen Person (in Pfarreien des jeweiligen Pfarrers oder Pfarradministrators),
 - d. Angaben zur genutzten Raumgröße bei Veranstaltungen in Gebäuden,
 - e. Angaben zu begehbarer Grundstücksfläche bei Veranstaltungen im Freien,
 - f. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
 - g. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 - h. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
 - i. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs.
 - j. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.